

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 8. Juni 2007
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-355
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 35-1.19.14-31/07

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-19.14-1055

Antragsteller:

SCHOTT JENAer GLAS GmbH
Otto-Schott-Straße 13
07745 Jena

Eberspächer Glasbau GmbH & Co. KG
Wilhelm-Maier-Straße 10
73257 Köngen

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzverglasung "SCHOTT-Eberspächer-System 1055"
der Feuerwiderstandsklasse G 120 nach DIN 4102-13

Geltungsdauer bis:

31. März 2012

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst elf Seiten und 17 Anlagen.



* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.14-1055 vom 16. April 2002.
Der Gegenstand ist erstmals am 10. März 1997 allgemein bauaufsichtlich/baurechtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "SCHOTT-Eberspächer-System 1055" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse G 120 nach DIN 4102-13¹.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus Scheiben, einem Rahmen aus bekleideten Stahlhohlprofilen, den Glashalteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Errichtung nichttragender Dachkonstruktionen bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in Dachkonstruktionen, jeweils als raumabschließende Bauteile für eine Brandbeanspruchung von innen nach außen, angewendet werden.

In Seitenflächen geneigter Konstruktionen darf die Brandschutzverglasung bis zu einer Höhe von maximal 2000 mm auch vertikal eingebaut werden. Hierfür ist die Feuerwiderstandsdauer ebenfalls von innen nach außen nachgewiesen.

1.2.2 Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindern bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² den Flammen- und Brandgasdurchtritt über mindestens 120 Minuten, jedoch nicht den Durchtritt der Wärmestrahlung. Sie dürfen daher nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen.

Über die Zulässigkeit ihrer Anwendung entscheidet die zuständige örtliche Bauaufsichtsbehörde in jedem Einzelfall, sofern nicht bauaufsichtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist bei horizontaler und bis zu maximal 80° geneigter Anordnung (gemessen von der Horizontalen) für den Einbau in Verbindung mit

- Wänden aus Mauerwerk nach DIN 1053-1³ mit Steinen mindestens der Festigkeitsklasse 12 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
- Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1⁴ mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1⁴, Tabelle 3, sind zu beachten.) oder nach DIN 1045⁵ mindestens der Festigkeitsklasse B 10 bzw. B 15 oder
- mit nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁶ Bauplatten bekleideten Stahlbauteilen nach DIN 4102-4⁷

1	DIN 4102-13: 1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 4102-2: 1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
3	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
4	DIN 1045-1:2001-07	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und Konstruktion
5	DIN 1045:1988-07	Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung
6	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
7	DIN 4102-4:1998-05,	einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-1/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen



geeignet. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 120 nach DIN 4102-2² angehören.

- 1.2.4 Die Länge der Hauptträger - gemessen in der Glasebene – beträgt 1574 mm. Der zulässige Abstand der Hauptträger der Brandschutzverglasung beträgt maximal 824 mm. Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.
- 1.2.5 Mit der Rahmenkonstruktion der Brandschutzverglasung dürfen beliebige geometrische Formen (wie z. B. Pyramiden) hergestellt werden.
- 1.2.6 Die Brandschutzverglasungen sind so in Teilflächen zu unterteilen, dass Einzelglasflächen von maximal 800 mm x 1500 mm (maximale Scheibengröße) entstehen. Die Scheiben dürfen ab einer Seitenlänge > 800 mm nur im "Hochformat" angeordnet werden. Es dürfen alle Scheibenformen (z. B. Dreieck, Trapez) als Teilflächen eines Rechteckes ausgeführt werden.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 120 nur bei einer Brandbeanspruchung von unten.
- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.
- 1.2.9 Durch geeignete Maßnahmen (z. B. durch eine Umwehrung) ist sicherzustellen, dass im Bereich begehbaren Flächen angeordnete Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht betreten werden (auch nicht zu Reinigungszwecken).
- 1.2.10 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.
- 1.2.11 Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Scheiben

- 2.1.1.1 Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Scheiben vom Typ "SCHOTT ISO-PYRAN R" der Firma SCHOTT JENAer GLAS GmbH, Jena, entsprechend Anlage 16 zu verwenden, die unter Verwendung von 5 mm dicken Scheiben aus Glaskeramik vom Typ "PYRAN R" nach DIN EN 1748-2-2⁸ hergestellt wurden. Diese Scheiben müssen bezüglich ihrer Eigenschaften den Scheiben entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.⁹

Für Scheiben des Typs "PYRAN R" beträgt der Wert der mechanischen Festigkeit (charakteristische Biegezugfestigkeit nach DIN EN 1288-3¹⁰) $\geq 45 \cdot 10^6$ Pa (5 %- Fraktile bei 95 % Aussagewahrscheinlichkeit).

- 2.1.1.2 Für den in der Anlage 16 genannten Scheibentyp werden folgende Basisprodukte verwendet:
- ≥ 5 mm dicke Scheiben aus Glaskeramik vom Typ "PYRAN R" nach DIN EN 1748-2-2⁸ und gemäß dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung,
 - Spiegelglas nach DIN 1249-3:1980-02 mit den physikalischen Eigenschaften nach DIN 1249-10:1990-08 bzw. Floatglas nach DIN EN 572-9:2005-01 nach Bauregelliste B Teil 1, lfd. Nr. 1.11.1 in Verbindung mit Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.10

⁸ DIN EN 1748-2-2:2005-01 Glas im Bauwesen - Spezielle Basiserzeugnisse – Glaskeramik - Konformitätsbewertung/Produktnorm

⁹ Die Zusammensetzung sowie die Zusammenstellung der physikalischen Eigenschaften und der maßgeblichen Herstellungsbedingungen der Scheiben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

¹⁰ DIN EN 1288-3:2000-09 Glas im Bauwesen; Bestimmung der Biegefestigkeit von Glas; Teil 3: Prüfung von Proben bei zweiseitiger Auflagerung (Vierschneiden-Verfahren)

- Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) nach DIN 1249-12:1990-09 aus Spiegelglas bzw. thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 12150-2 aus Floatglas nach Bauregelliste B Teil 1, lfd. Nr. 1.11.6 in Verbindung mit Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.12
- Gussglas nach DIN 1249-4:1981-08 mit den physikalischen Eigenschaften nach DIN 1249-10:1990-08 bzw. Ornamentglas nach DIN EN 572-9:2005-01 nach Bauregelliste B Teil 1, lfd. Nr. 1.11.1 in Verbindung mit Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.10 oder
- Draht oder Drahtspiegelglas nach DIN 1249-4:1981-08 bzw. poliertes Drahtglas nach DIN EN 572-9 nach Bauregelliste B Teil 1, lfd. Nr. 1.11.1 in Verbindung mit Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.10
- Verbund-Sicherheitsglas (VSG) mit PVB-Folie nach DIN EN 12543-2, -5, -6:1998-08 nach Bauregelliste A Teil 1, Lfd. Nr. 11.8 aus:
 - Spiegel- bzw. Floatglas oder
 - Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) bzw. thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas,
jeweils wie oben beschrieben.

2.1.1.4 Wahlweise dürfen die Isolierglasscheiben zum Schutz der Kanten längs aller Ränder mit einer werkseitig aufzubringenden Randfolie versehen werden¹¹.

2.1.2 Rahmen und Glashalteleisten

2.1.2.1 Für den Rahmen der Brandschutzverglasung sind Stahlhohlprofile der Stahlsorte S235JR nach DIN EN 10305-2¹², -3¹³ oder -5¹⁴ zu verwenden (s. Anlagen 2 bis 10).

Der Rahmen der Brandschutzverglasung muss aus Hauptträgern, den dazwischen angeordneten Querträgern und den Randträgern bestehen. Für die Haupt-, Rand-, und Querträger betragen die Mindestabmessungen 50 mm x 40 mm x 2 mm.

Auf die Stahlhohlprofile muss ein U-förmiges Profil und ein sog. Rippenprofil aus mehrfach abgekantetem, 1,5 mm dicken Stahlblech nach Anlage 2 aufgesetzt werden. Zur Scheibenthalterung sind entsprechend Anlage 3 auf den Quer- bzw. Randträgern 10 mm dicke Flachstähle, sog. Scheibentrageklötze, zu befestigen.

2.1.2.2 Wahlweise dürfen Stahlhohlprofile der Stahlsorte S235JR nach DIN EN 10210-2¹⁵ oder DIN EN 10219-2¹⁶ mit den Abmessungen nach Abschnitt 2.1.2.1 verwendet werden.

2.1.2.3 Die Rahmenprofile sind mit mindestens 15 mm dicken Streifen aus nichtbrennbaren Silikat-Brandschutzbauplatten (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁶ vom Typ "PROMATECT-H" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-00-643 zu bekleiden (s. Anlagen 2 bis 12).

2.1.2.4 Die Silikat-Brandschutzbauplatten dürfen wahlweise mit ≤ 1 mm dickem Stahl- oder Aluminiumblech oder Aluminium-Strangpressprofilen bekleidet werden (s. Anlagen 2 bis 12).

2.1.2.5 Bei diesen - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmenprofilen handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstands-

¹¹ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

¹² DIN EN 10305-2:2003-02 Präzisionsstahlrohre - Technische Lieferbedingungen - Teil 2: Geschweißte kaltgezogene Rohre

¹³ DIN EN 10305-3:2003-02 Präzisionsstahlrohre - Technische Lieferbedingungen - Teil 3: Geschweißte und maßgewalzte Rohre

¹⁴ DIN EN 10305-5:2003-08 Präzisionsstahlrohre - Technische Lieferbedingungen - Teil 5: Geschweißte und maßumgeformte Rohre mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt

¹⁵ DIN EN 10210-2: 1997-11 Warmgefertigte Hohlprofile für den Stahlbau aus unlegierten Baustählen und aus Feinkornbaustählen - Teil 2: Grenzabmaße, Maße und statische Werte

¹⁶ DIN EN 10219-2:1997-11 Kaltgefertigte geschweißte Hohlprofile für den Stahlbau aus unlegierten Baustählen und aus Feinkornbaustählen - Teil 2: Grenzabmaße, Maße und statische Werte

klasse G 120 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt (s. Abschnitt 3).

2.1.2.6 Als Glashalteleisten sind Flachstähle nach DIN EN 10058¹⁷ mit den Mindestabmessungen 60 mm x 5 mm zu verwenden (s. Anlagen 2 bis 4).

2.1.2.7 Wahlweise dürfen die Glashalteleisten mit ≥ 1 mm dicken Abdeckungen aus verzinktem Stahlblech oder Aluminium-Profilen versehen werden (s. Anlagen 2 bis 4, 6 und 10).

2.1.3 Dichtungen

2.1.3.1 Die Unterseiten der Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2.6 sind mit 55 mm breiten Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff¹¹ zu versehen (s. Anlage 2).

2.1.3.2 Zwischen den Rahmenprofilen und den Scheiben sind 6 mm dicke Dichtungstreifen¹¹ und zwischen den Glashalteleisten und den Scheiben sowie zwischen dem U-Profil und dem sog. Rippenprofil sind jeweils 3 mm dicke Dichtungstreifen¹¹ vorzusehen (s. Anlage 2).

2.1.3.3 Die Fugen zwischen den Glashalteleisten und den Scheiben sind abschließend mit einem schwerentflammenden Silikon-Dichtstoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1)⁶ zu versiegeln.

2.1.4 Befestigungsmittel

2.1.4.1 Für die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den angrenzenden Bauteilen müssen bauaufsichtlich zugelassene Dübel mit Stahlschrauben - gemäß den statischen Erfordernissen - verwendet werden.

2.1.4.2 Für die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den angrenzenden bekleideten Bauteilen müssen geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen - verwendet werden.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 einzuhalten.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung der Scheiben

Der Transport der Glasscheiben darf nur mit geeigneten Transporthilfen durchgeführt werden, die eine Verletzung der Glaskanten ausschließen. Bei Zwischenlagerung an der Baustelle sind geeignete Unterlagen zum Schutz der Glaskanten vorzusehen, ebenso sind große Temperaturschwankungen und Einwirkung von Feuchtigkeit zu vermeiden.

2.2.3 Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.3.1 Kennzeichnung der Scheiben

Jede Scheibe und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die für die Herstellung der Isolierglasscheiben verwendeten Scheiben vom Typ "PYRAN R" müssen mit einem Ätzstempel gekennzeichnet sein, der folgende Angaben enthalten muss:

- Name des Herstellers der Scheibe
- Bezeichnung: "PYRAN R"
- Dicke der Scheibe: ... mm

Außerdem muss jede Isolierglasscheibe und ggf. jede dazugehörige Verpackung einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

17

DIN EN 10058:2004-02

Warmgewalzte Flachstäbe aus Stahl für allgemeine Verwendung - Maße, Formtoleranzen und Grenzabmaße



- Isolierglasscheibe "SCHOTT ISO-PYRAN R"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.14-1055
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Dicke der Scheibe: mm
- Größe: mm x mm
- Herstellungsjahr:
- Vermerk: "Scheiben nicht nachschneiden!"

2.2.3.2 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.2, 2.1.2.3, 2.1.2.6, 2.1.3.1, 2.1.3.3 und 2.1.4.1

Die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.2, 2.1.2.3, 2.1.2.6, 2.1.3.1, 2.1.3.3 und 2.1.4.1 bzw. die Verpackungen der Produkte oder die Beipackzettel oder die Lieferscheine oder die Anlagen zu den Lieferscheinen müssen jeweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.2.3.3 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben eingeprägt enthalten muss :

- Brandschutzverglasung "SCHOTT-Eberspächer-System 1055" der Feuerwiderstandsklasse G 120
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-1055
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf den Rahmen der Brandschutzverglasung zu schrauben (Lage s. Anlage 1).

2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Für die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.1, 2.1.2.4, 2.1.2.7 und 2.1.3.2 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204:2005-01 nachzuweisen.

2.3.1.2 Für die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1.1, 2.1.1.2, 2.1.2.2, 2.1.2.3, 2.1.2.6, 2.1.3.1, 2.1.3.3 und 2.1.4.1 gilt:

Diese Bauprodukte dürfen für die Herstellung der Brandschutzverglasung nur verwendet werden, wenn für sie der im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

2.3.2.1 In jedem Herstellwerk der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1.1, 2.1.2.1, 2.1.2.4, 2.1.2.7 und 2.1.3.2 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.



Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile
- Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
 - Art der Kontrolle oder Prüfung
 - Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
 - Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
 - Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.2.2 Zusätzlich gelten für die werkseigene Produktionskontrolle an den Isolierglasscheiben vom Typ "SCHOTT ISO-PYRAN R" die "Maßnahmen zur werkseigenen Produktionskontrolle an den Scheiben vom Typ "SCHOTT ISO-PYRAN R""¹⁸.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Isolierglasscheiben vom Typ "SCHOTT ISO-PYRAN R" ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Die Fremdüberwachung ist nach den "Maßnahmen zur Fremdüberwachung der Isolierglasscheiben vom Typ "SCHOTT ISO-PYRAN R""¹⁹ durchzuführen.

Im Rahmen der Fremdüberwachung können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

3.1 Nachweis der Glasscheiben

Die Scheiben sind für die Einwirkungen aus Eigengewicht, Wind und Schnee gemäß DIN 1055²⁰ zu bemessen. Außerdem dürfen die Werte für die zulässigen Biegezugspannungen

¹⁸ Die Maßnahmen zur werkseigenen Produktionskontrolle sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

¹⁹ Die Maßnahmen zur Fremdüberwachung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

²⁰ DIN 1055: Lastannahmen für Bauten (in der jeweils geltenden Ausgabe)



- der Innenscheiben nach Tabelle 2 der "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen" (TRLV)²¹ bzw.
- der Außenscheiben nach Abschnitt 2.1.1.1 für Scheiben vom Typ "PYRAN R" nicht überschritten werden.

Die zulässigen Durchbiegungen sind der Tabelle 3 der TRLV²¹ zu entnehmen.

3.2 Nachweis der Rahmenkonstruktion

Für jeden Anwendungsfall ist in einer statischen Berechnung die ausreichende Bemessung aller statisch beanspruchten Teile der Brandschutzverglasung sowie deren Anschlüsse nach technischen Baubestimmungen nachzuweisen.

Die Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise der Vertikal- sowie der Überkopfverglasung sind nach den TRLV²¹ durchzuführen.

Bei der Bemessung der Hauptträger ist für den Gebrauchszustand zu beachten, dass die Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit für den Kaltzustand nachzuweisen sind; für die Durchbiegung darf der Wert $l/200$ (l = Länge der Lagerung) nicht überschritten werden.

3.3 Die an die Brandschutzverglasung angrenzenden Bauteile müssen statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung (außer ihrem Eigengewicht) im Brandfall keine zusätzliche Belastung erhält.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung – auch die nach den Abschnitten 2.1.3.1 und 2.1.3.2 beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Festlegungen - und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die auf Grund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau

4.2.1 Bestimmungen für den Zusammenbau der Rahmenprofile und Glashalteleisten

4.2.1.1 Die Rahmenprofile nach Abschnitt 2.1.2.1, bestehend aus Hauptträgern, den dazwischen angeordneten Querträgern und den Randträgern, sind entweder durch Schweißen oder unter Verwendung von Winkelstahlabschnitten durch Schrauben miteinander zu verbinden (s. Anlagen 2 bis 12). Für das Schweißen gilt DIN 18800-7²².

Auf die Rahmenprofile sind die U-förmigen Profile und die sog. Rippenprofile jeweils nach Abschnitt 2.1.2.1 aufzusetzen, wobei zwischen diesen Profilen 3 mm dicke Dichtungstreifen nach Abschnitt 2.1.3.2 (s. Anlagen 2, 3 und 13) anzuordnen sind.

Zur Scheibenthalterung sind entsprechend den Anlagen 3, 5, 9, 11 und 13 sog. Scheibentrageklötze nach Abschnitt 2.1.2.1 auf die Gewindestifte bzw. Bundschrauben auf den Quer- bzw. Randträger aufzustecken.

21	TRLV: 1998-05	Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen; veröffentlicht in den "Mitteilungen" DIBt, 6/1998
22	DIN 18800-7:2002-09	Stahlbauten – Teil 7: Ausführung und Herstellerqualifikation



4.2.1.2 Die Rahmenprofile sind an den Unterseiten und Seitenflächen mit Bauplatten nach Abschnitt 2.1.2.3 zu bekleiden und in Abständen ≤ 500 mm mit selbst bohrenden Schrauben an den Rahmenprofilen zu befestigen; wird auf eine Bekleidung mit Blechprofilen gemäß Abschnitt 2.1.2.4 verzichtet, sind sämtliche Schraubenköpfe ebenso wie die Stoßfugen der Plattenstreifen zu verspachteln.

4.2.1.3 Die Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2.6 sind in Abständen ≤ 120 mm mit Bundschrauben M 5 x 80 mm bzw. Gewindestiften M 5 x 40 mit Distanzbuchsen M 5 x 15 an den Rahmenprofilen zu befestigen.

4.2.2 Bestimmungen für den Scheibeneinbau

Die Isolierglasscheiben nach Abschnitt 2.1.1.1 müssen so auf die 6 mm dicken Dichtungstreifen nach Abschnitt 2.1.3.2 gesetzt werden, dass sie an allen Rändern gleichmäßig aufliegen; die Scheiben geneigter oder senkrechter Teilflächen sind auf je zwei Klötzchen aus "PROMATECT-H" abzusetzen, die auf die sog. Scheibentrageklötze nach Abschnitt 2.1.2.1 aufzulegen sind.

Zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten sind 3 mm dicke Dichtungen nach Abschnitt 2.1.3.2 anzuordnen. Die Glashalteleisten sind zusammen mit den Dichtungstreifen auf die Bundschrauben bzw. Gewindestifte aufzusetzen; die Muttern sind mit einem Drehmoment von 1 Nm anzuziehen. Abschließend sind diese Fugen mit einem Silikon-Dichtstoff nach Abschnitt 2.1.3.3 zu versiegeln.

Wahlweise dürfen die Glashalteleisten mit Abdeckprofilen nach Abschnitt 2.1.2.7 versehen werden.

Der Glaseinstand der Scheiben im Rahmen muss längs aller Ränder $18 \text{ mm} \pm 2 \text{ mm}$ betragen.

4.2.3 Falls die Brandschutzverglasung mit Firstausbildungen ausgeführt werden soll, ist die Ausführung – gemäß den statischen Erfordernissen - und entsprechend den Anlagen 6 bzw. 7 auszuführen. Falls die Brandschutzverglasung mit Gratausbildungen ausgeführt werden soll, ist die Ausführung entsprechend Anlage 7 vorzunehmen. Falls die Brandschutzverglasung gemäß Abschnitt 1.2.5 in Form von Pyramiden ausgeführt werden soll, hat die Ausführung entsprechend Anlage 12 zu erfolgen.

4.2.4 Der Anschluss der Brandschutzverglasung an im Bereich von Giebelflächen senkrecht auszuführenden Teilflächen ist entsprechend den Anlagen 8 bzw. 9 vorzunehmen. Diese Teilflächen dürfen auch an ihrem unteren Ende an horizontale oder geneigte Teilflächen angeschlossen werden. Der Anschluss geneigter Teilflächen an horizontal ausgeführte Teilbereiche der Brandschutzverglasung muss entsprechend – den statischen Erfordernissen - gemäß Anlage 10 ausgeführt werden.

4.2.5 Bei Ausführungen gemäß den Abschnitten 4.2.3 und 4.2.4 ist der Hohlraum zwischen den äußeren, 1,5 mm dicken Abdeckprofilen und den Rahmenprofilen vollständig mit nicht-brennbarer Mineralwolle (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁶ auszufüllen, deren Schmelzpunkt über $1000 \text{ }^\circ\text{C}$ liegen muss. Die Unterseiten bzw. Seitenflächen der Rahmenprofile bzw. der Verbindungsteile sind mit Bauplatten gemäß Abschnitt 2.1.2.3 zu bekleiden.

4.2.6 Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile der Konstruktion sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz, nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile sind zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

4.3 Bestimmungen für den Einbau der Brandschutzverglasung

4.3.1 Bestimmungen für den Anschluss an Massivbauteile

Die Haupt- bzw. Randträger der Brandschutzverglasung sind entsprechend Anlage 4 auf Bauteile aus Mauerwerk oder Beton aufzulegen und unter Verwendung von Stahlwinkelabschnitten und Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 zu befestigen. Wahlweise dürfen die Hauptträger über Stahlblechprofile angeschlossen werden (s. Anlage 5).

An den äußeren Rändern der Brandschutzverglasung ist der Hohlraum zwischen den Rahmenprofilen bzw. den Anschlussprofilen und den 1,5 mm dicken Stahlabdeckprofilen

vollständig mit nichtbrennbarer Mineralwolle (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁶ auszufüllen, deren Schmelzpunkt über 1000 °C liegen muss (s. Anlagen 4, 5 und 9).

4.3.2 Bestimmungen für den Anschluss an bekleidete Stahlbauteile

Werden die Haupt- bzw. Randträger der Brandschutzverglasung gemäß Abschnitt 1.2.3 auf mit nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁶ Bauplatten bekleidete Stahlbauteile mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 120 nach DIN 4102-4⁷ aufgelagert, sind diese in Abständen ≤ 825 mm mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4.2 miteinander zu verbinden. Die Ausführung hat entsprechend Anlage 11 zu erfolgen.

4.4 Übereinstimmungsbestätigung

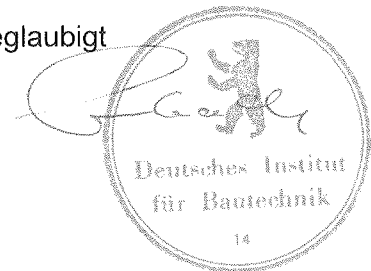
Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 17). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

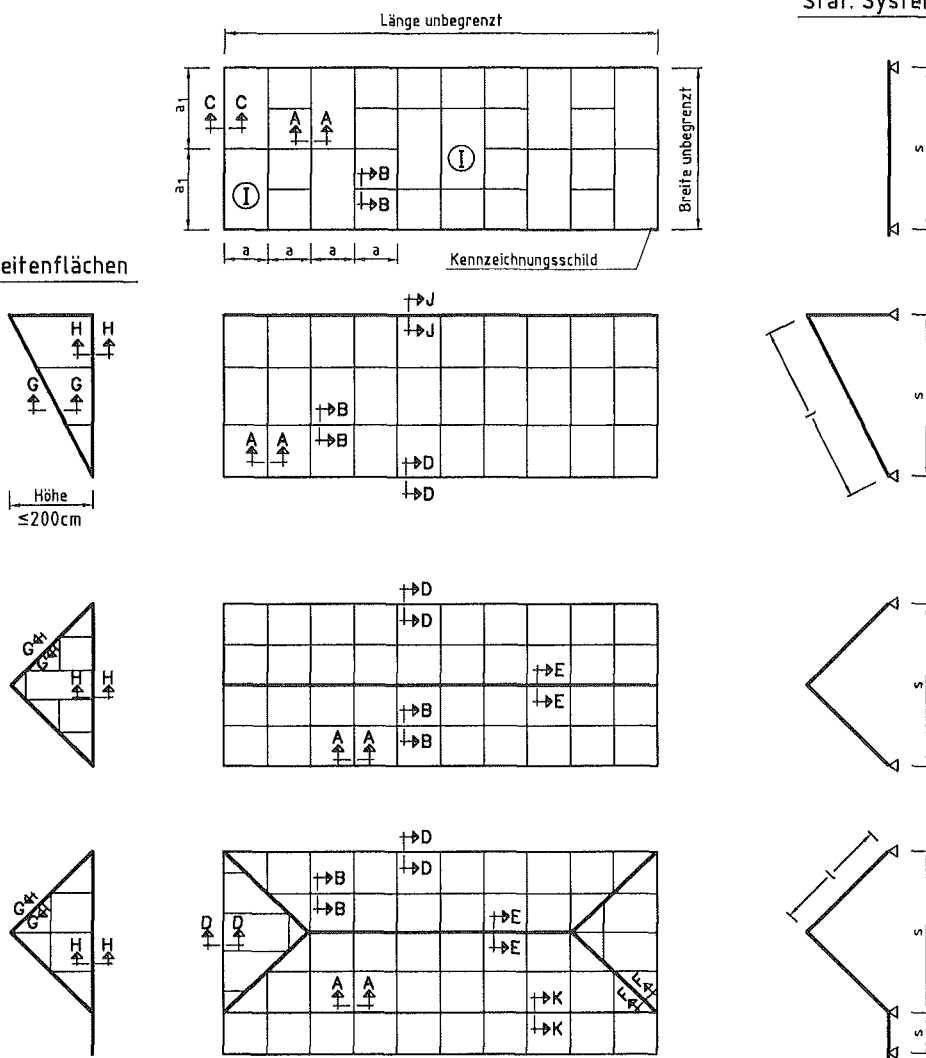
Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Bolze

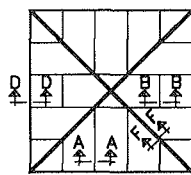
Beglaubigt



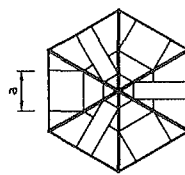
Seitenflächen



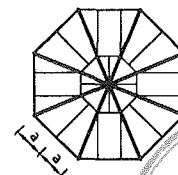
Pyramiden



Quadrat



Sechseck



Vieleck



Zulässige Abmessungen der Glasscheiben:

①	"SCHOTT ISO-PYRAN® R", ≥33 mm dick, siehe Anlage 16	800 mm x 1500 mm	Hochformat
---	---	------------------	------------

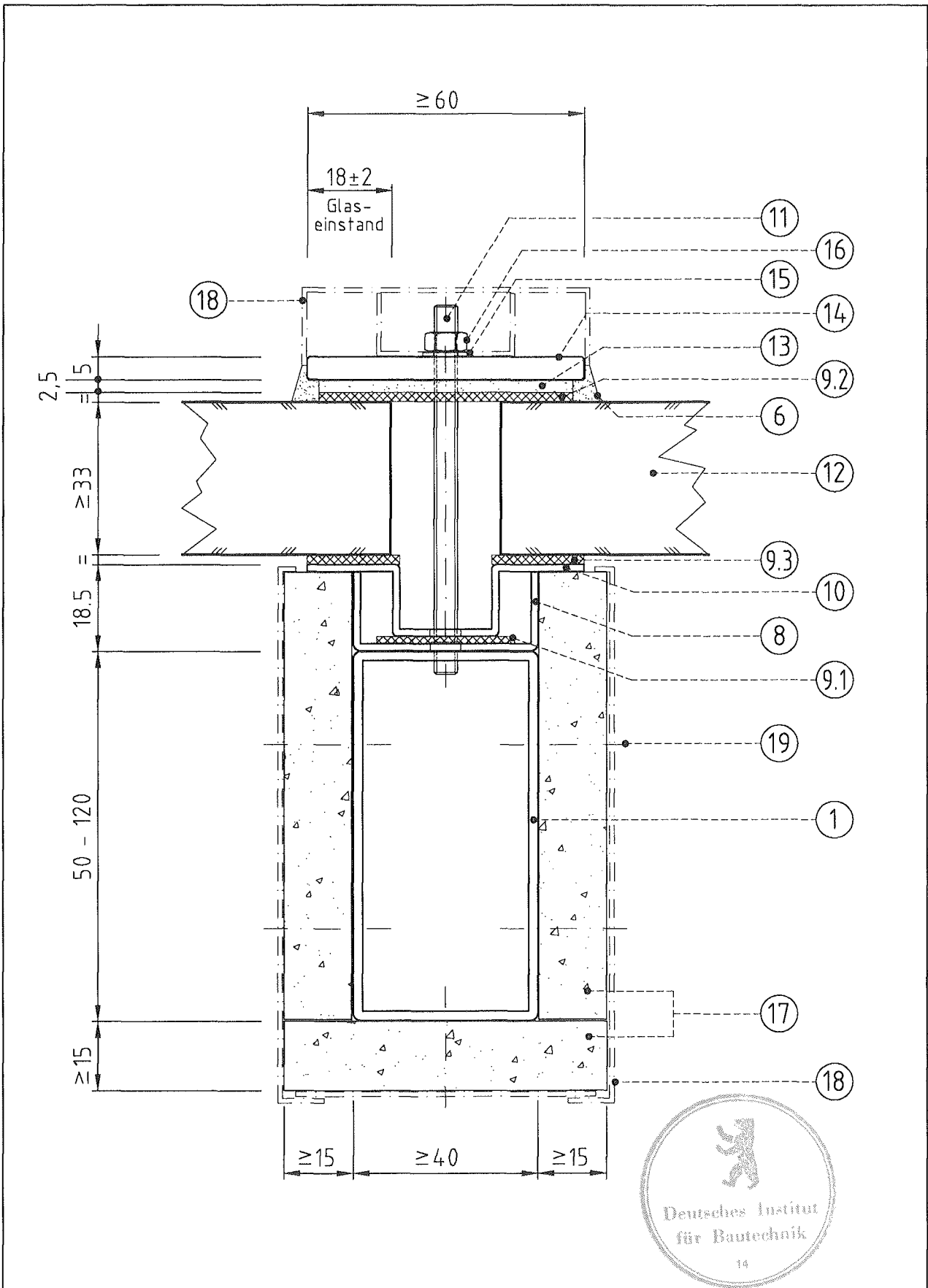
<u>Abstand der Hauptträger</u> a ≤ 824 mm a ₁ ≤ 1524 mm	<u>Länge der Hauptträger</u> l ≤ 1574 mm	<u>Stützweite der Hauptträger</u> s ≤ 2162 mm
--	---	--

Maße in mm

Positionenliste s. Anlage 14 und 15

Brandschutzverglasung "SCHOTT-Eberspächer-System 1055"
der Feuerwiderstandsklasse G 120 nach DIN 4102-13
- Übersicht (Ausführungsbeispiele) -

Anlage 1
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1055
vom 8. JUNI 2007



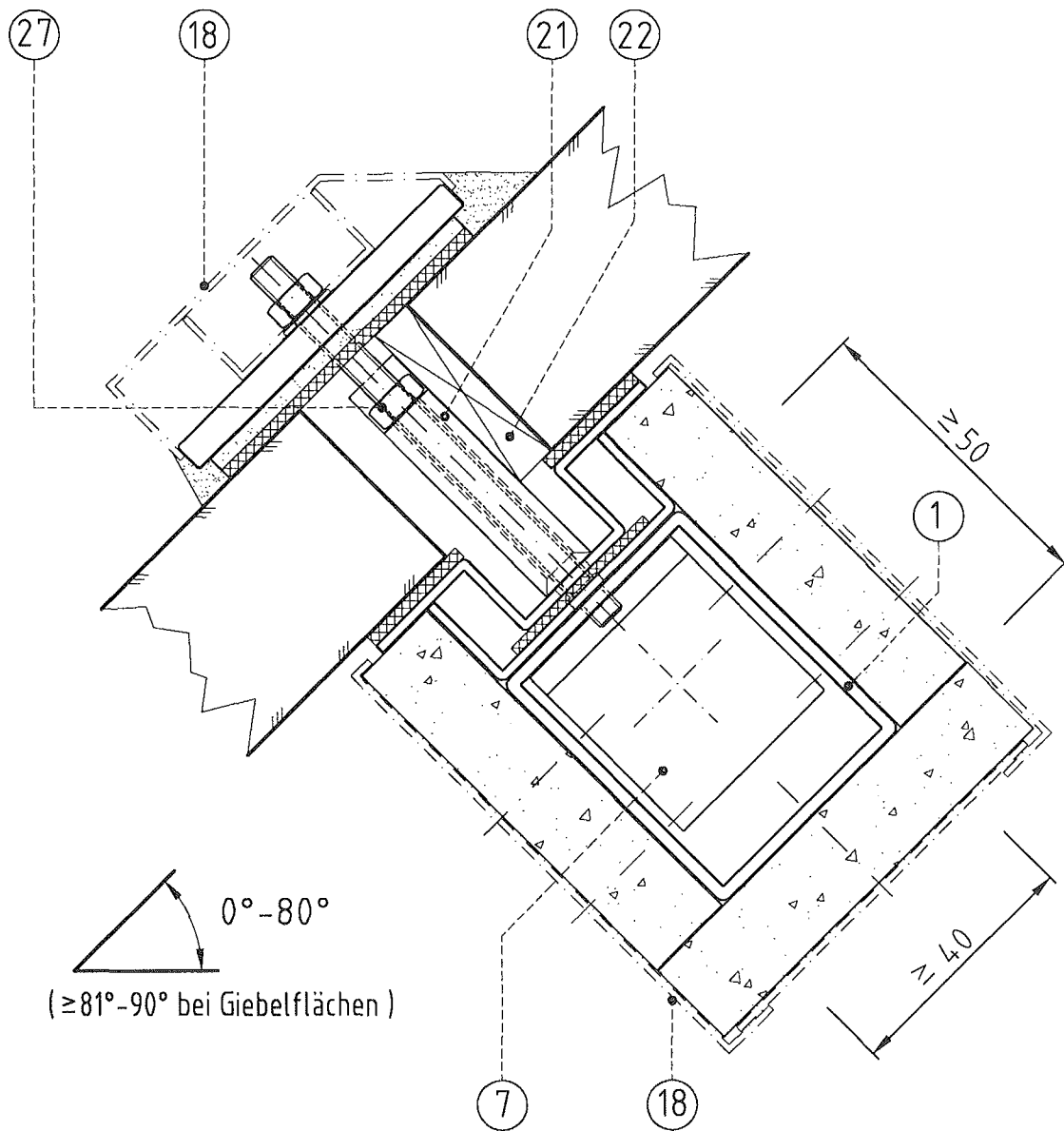
Maße in mm

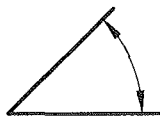
Positionenliste s. Anlage 14 und 15

Brandschutzverglasung "SCHOTT-Eberspächer-System 1055"
 der Feuerwiderstandsklasse G 120 nach DIN 4102-13

- Schnitt A-A, Hauptträger (Ausführungsbeispiel) -

Anlage 2
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1055
 vom 8. JUNI 2007




 0°-80°
 (≥ 81°-90° bei Giebelflächen)



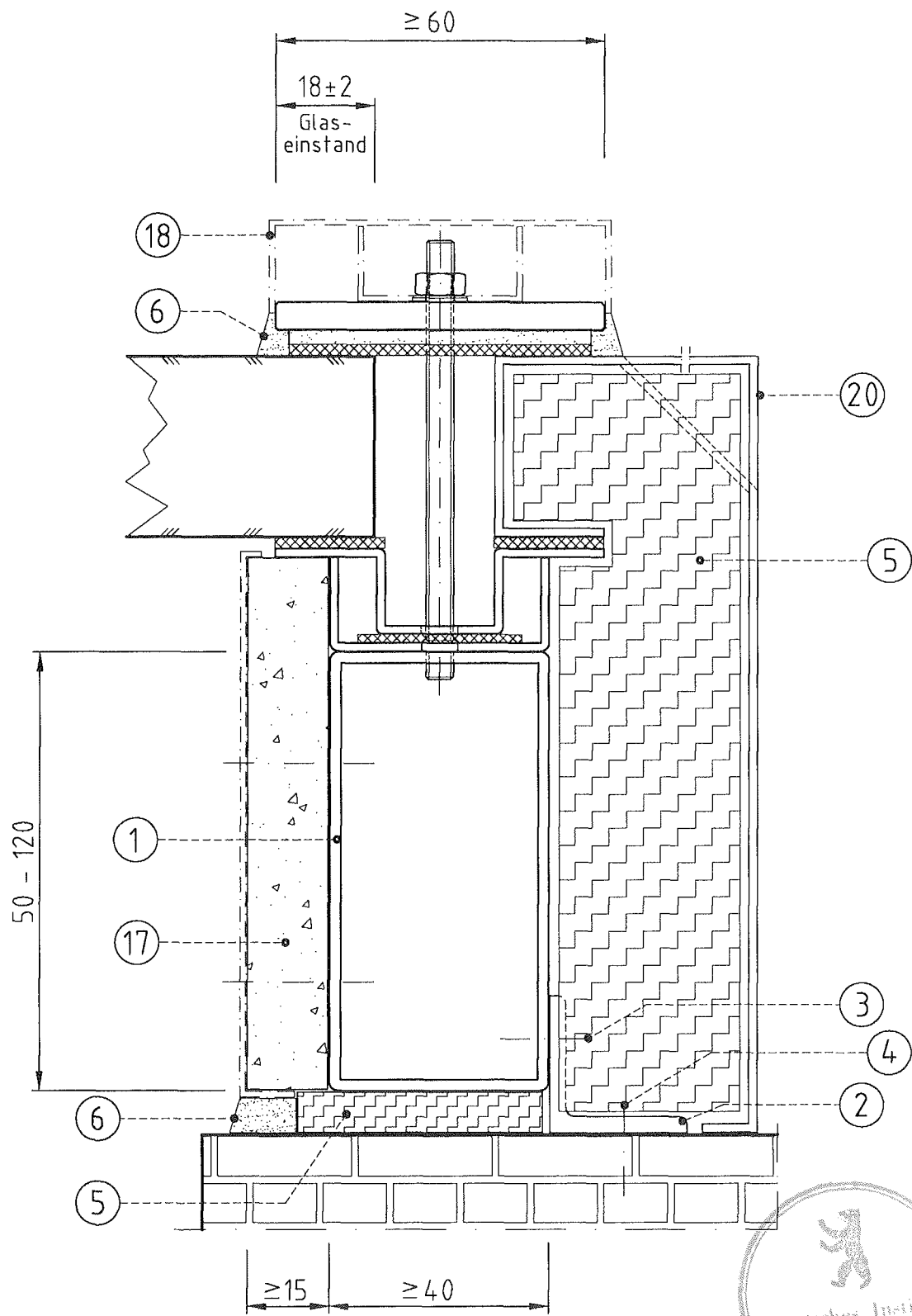
Maße in mm

Positionenliste s. Anlage 14 und 15

Brandschutzverglasung "SCHOTT-Eberspächer-System 1055"
 der Feuerwiderstandsklasse G 120 nach DIN 4102-13

- Schnitt B-B, Querträger (Ausführungsbeispiel) -

Anlage 3
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1055
 vom 8. JUNI 2007



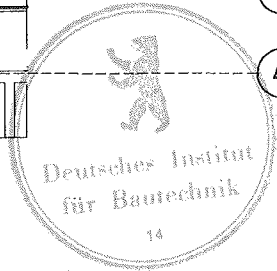
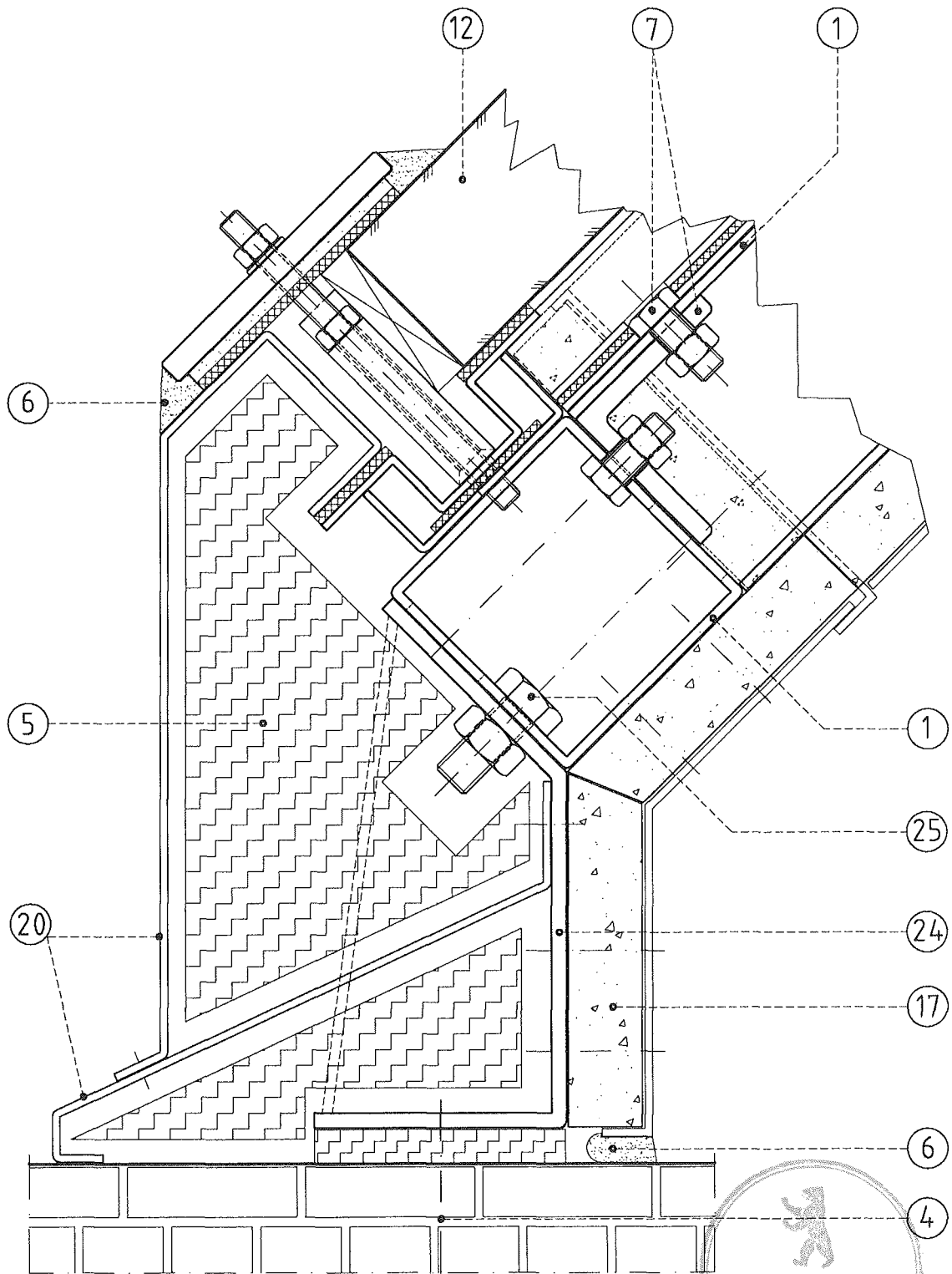
Maße in mm

Positionenliste s. Anlage 14 und 15

Brandschutzverglasung "SCHOTT-Eberspächer-System 1055"
 der Feuerwiderstandsklasse G 120 nach DIN 4102-13
 - Schnitt C-C, Randträger (Ausführungsbeispiel) -



Anlage 4
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1055
 vom 8. JUNI 2007

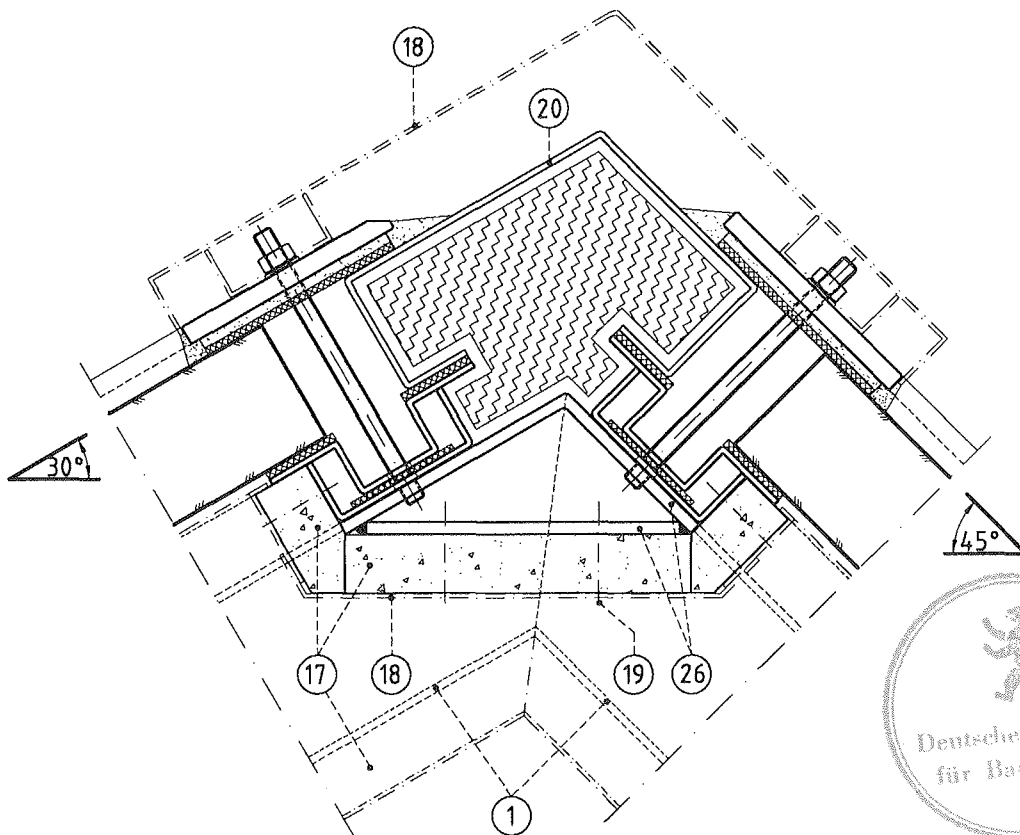
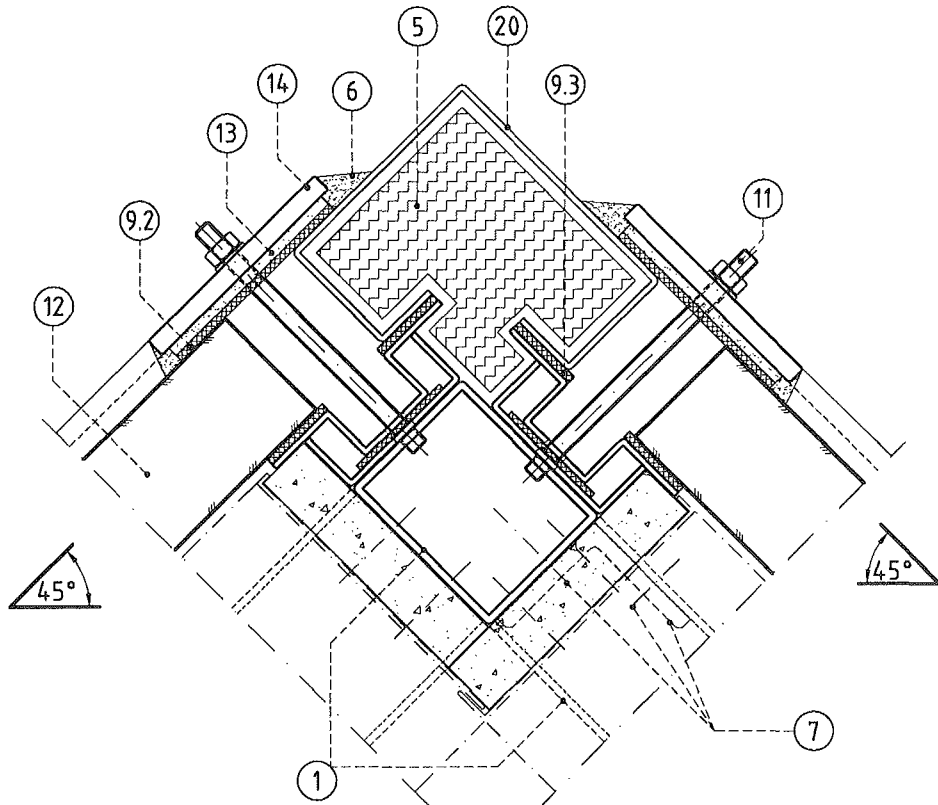


Maße in mm

Positionenliste s. Anlage 14 und 15

Brandschutzverglasung "SCHOTT-Eberspächer-System 1055"
 der Feuerwiderstandsklasse G 120 nach DIN 4102-13
 - Schnitt D-D, unterer Anschluss an Massivbauteile aus
 Mauerwerk oder Beton (Ausführungsbeispiel) -

Anlage 5
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1055
 vom 8. JUNI 2007

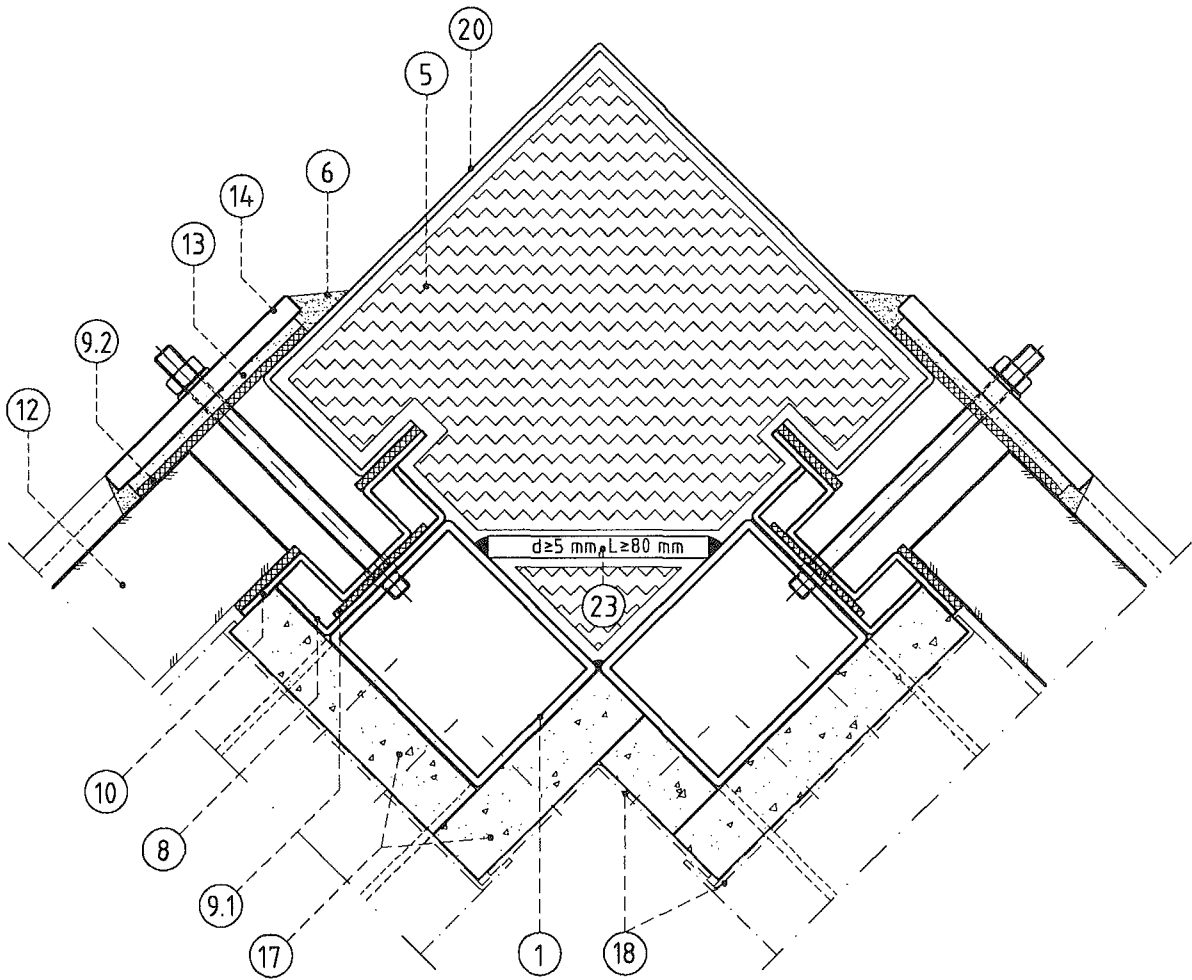


Maße in mm

Positionenliste s. Anlage 14 und 15

Brandschutzverglasung "SCHOTT-Eberspächer-System 1055"
 der Feuerwiderstandsklasse G 120 nach DIN 4102-13
 - Schnitt E-E, Firstausbildung (Ausführungsbeispiele) -

Anlage 6
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1055
 vom 8. JUNI 2007

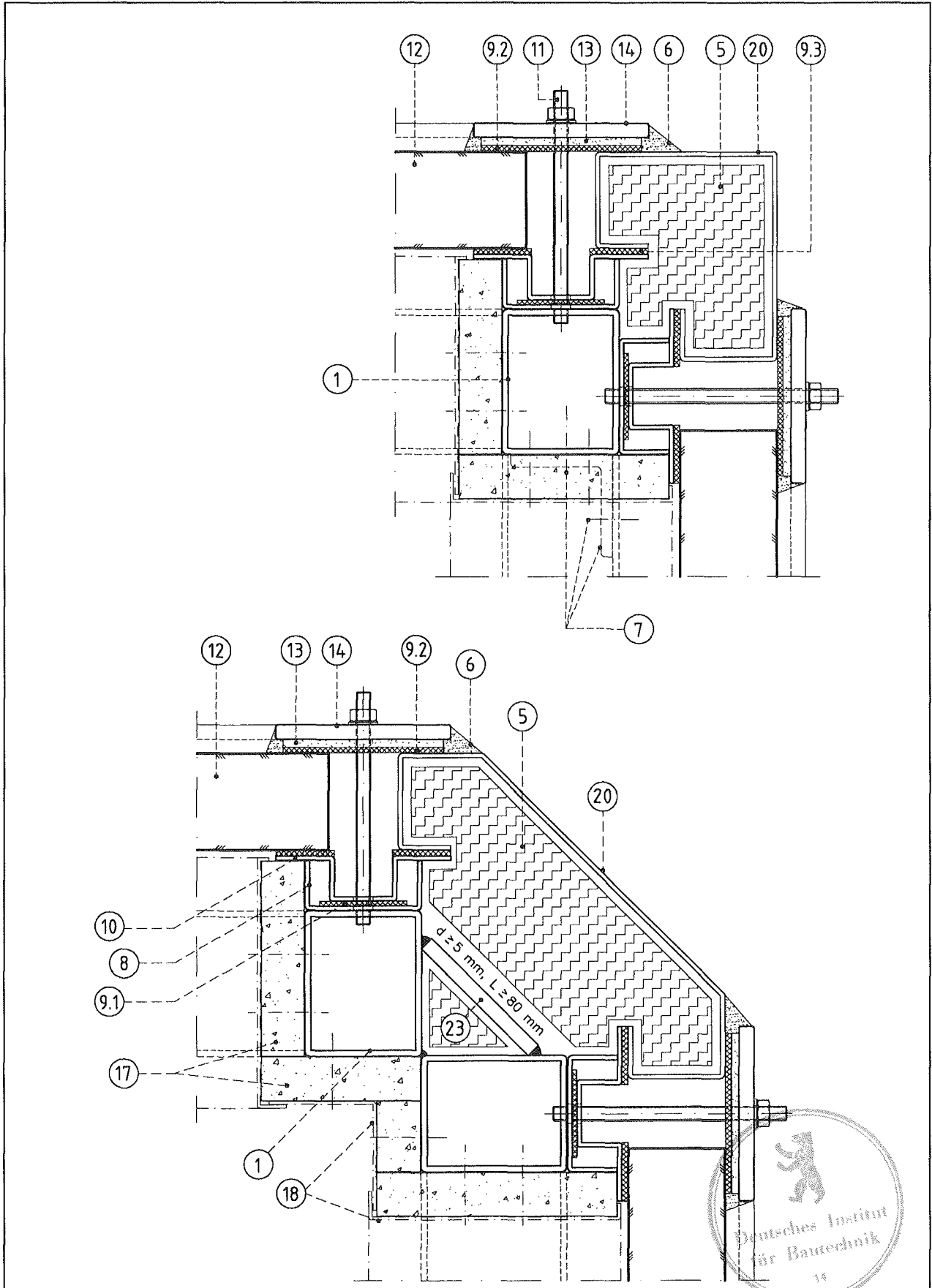


Maße in mm

Positionsliste s. Anlage 14 und 15

Brandschutzverglasung "SCHOTT-Eberspächer-System 1055"
 der Feuerwiderstandsklasse G 120 nach DIN 4102-13
 - Schnitt F-F, Grat- bzw. Firstausbildung
 (Ausführungsbeispiel) -

Anlage 7
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1055
 vom 8. JUNI 2007



Maße in mm

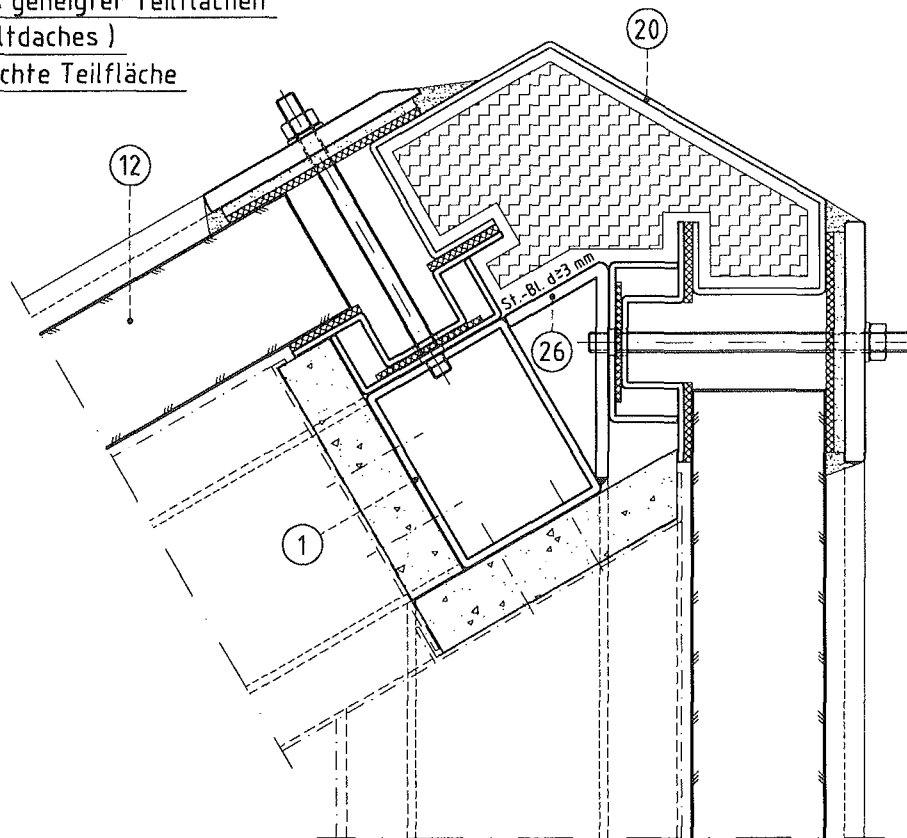
Positionenliste s. Anlage 14 und 15

Brandschutzverglasung "SCHOTT-Eberspächer-System 1055"
 der Feuerwiderstandsklasse G 120 nach DIN 4102-13
 - Schnitt G-G (Ausführungsbeispiele) -

Anlage 8
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1055
 vom 8. JUNI 2007

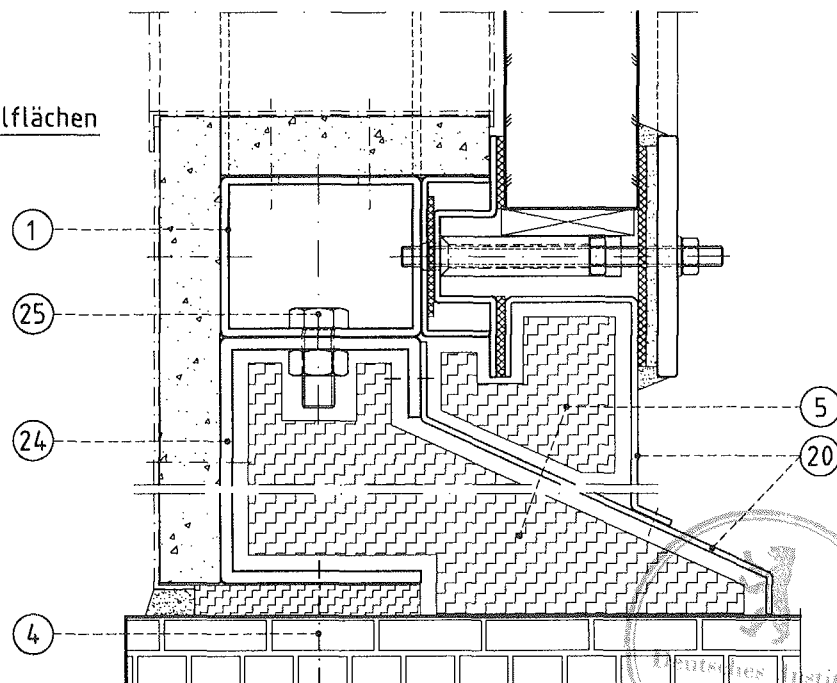
Schnitt J-J

Anschluss geneigter Teilflächen
(eines Pultdaches)
an senkrechte Teilfläche



Schnitt H-H

Anschluss senkrechte Teilflächen
an Massivbauteile aus
Mauerwerk oder Beton



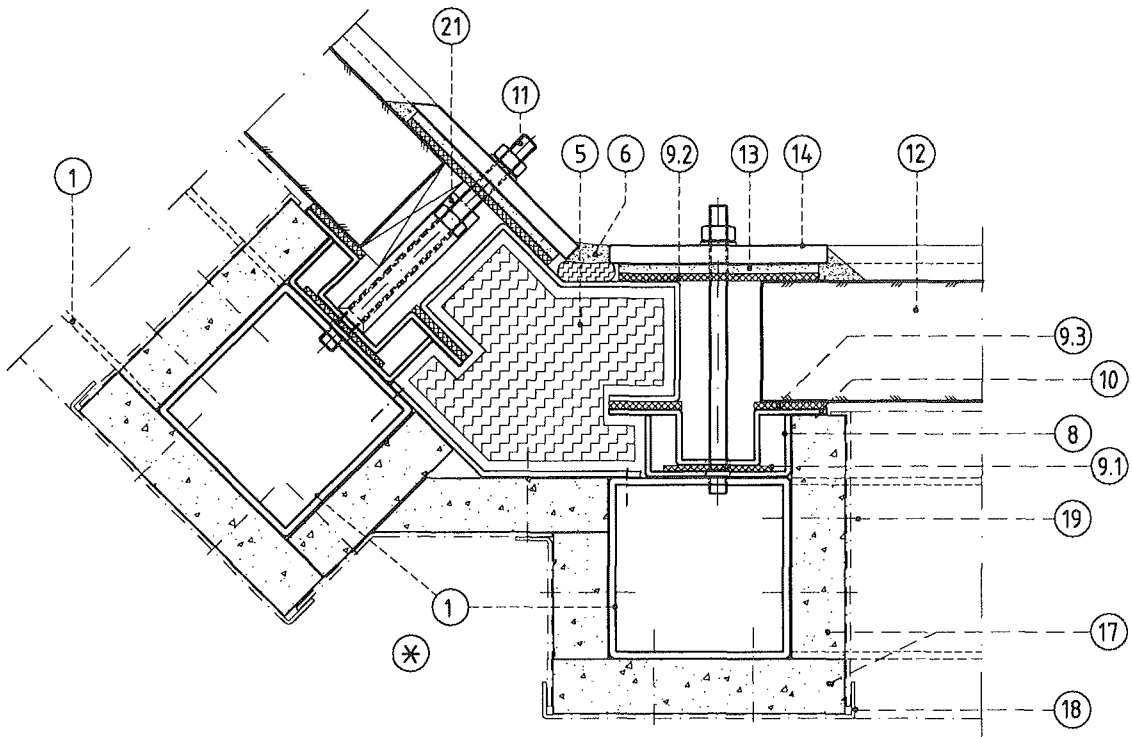
Maße in mm

Positionenliste s. Anlage 14 und 15

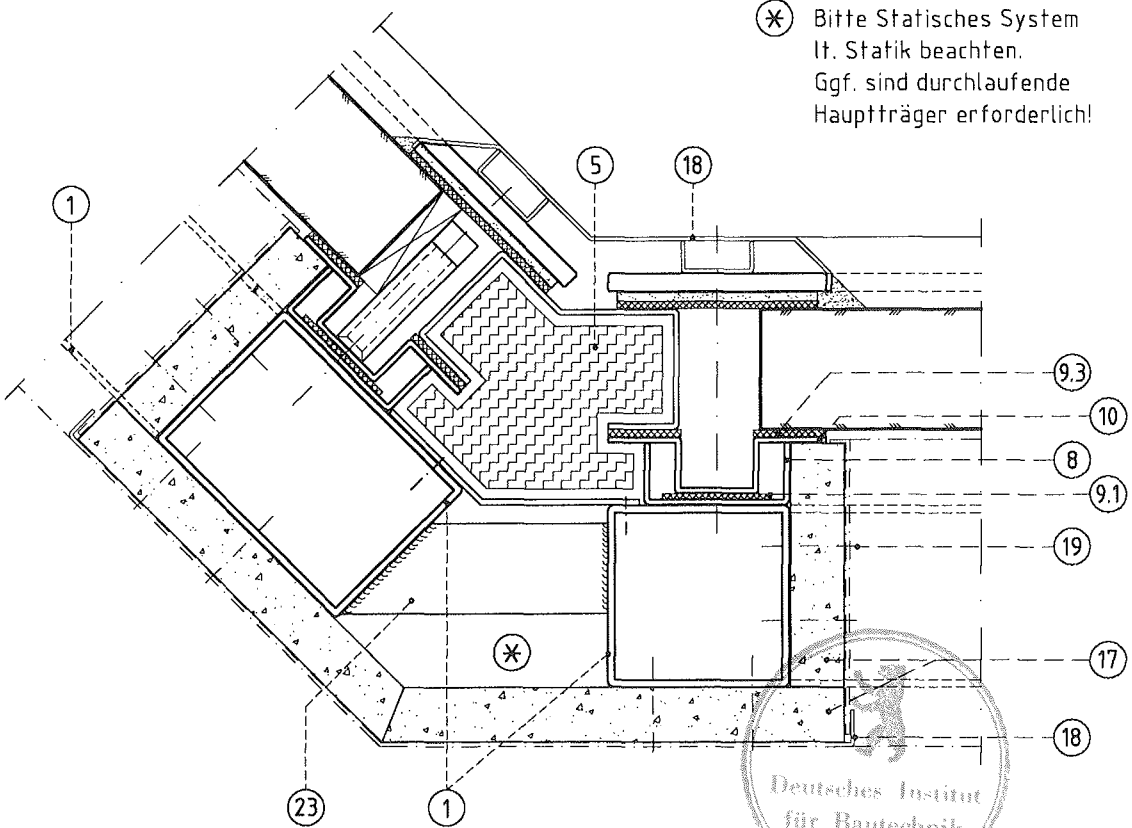
Brandschutzverglasung "SCHOTT-Eberspächer-System 1055"
der Feuerwiderstandsklasse G 120 nach DIN 4102-13

- Schnitt H-H, J-J (Ausführungsbeispiele) -

Anlage 9
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1055
vom 8. JUNI 2007



⊛ Bitte Statisches System
lt. Statik beachten.
Ggf. sind durchlaufende
Hauptträger erforderlich!



Maße in mm

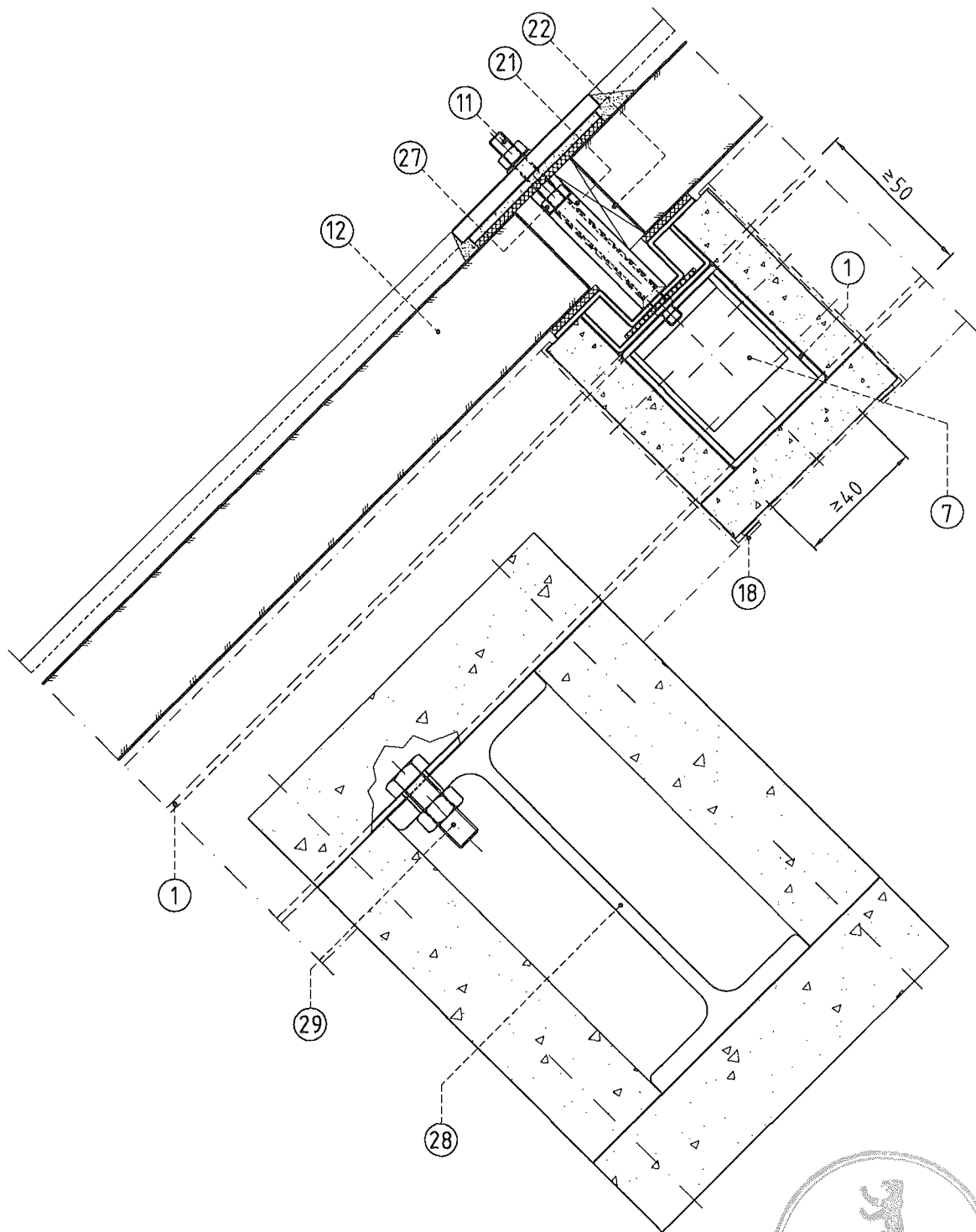
Positionsliste s. Anlage 14 und 15

Brandschutzverglasung "SCHOTT-Eberspächer-System 1055"
der Feuerwiderstandsklasse G 120 nach DIN 4102-13

- Schnitt K-K (Ausführungsbeispiele) -

Anlage 10
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1055
vom 8. JUNI 2007





Maße in mm

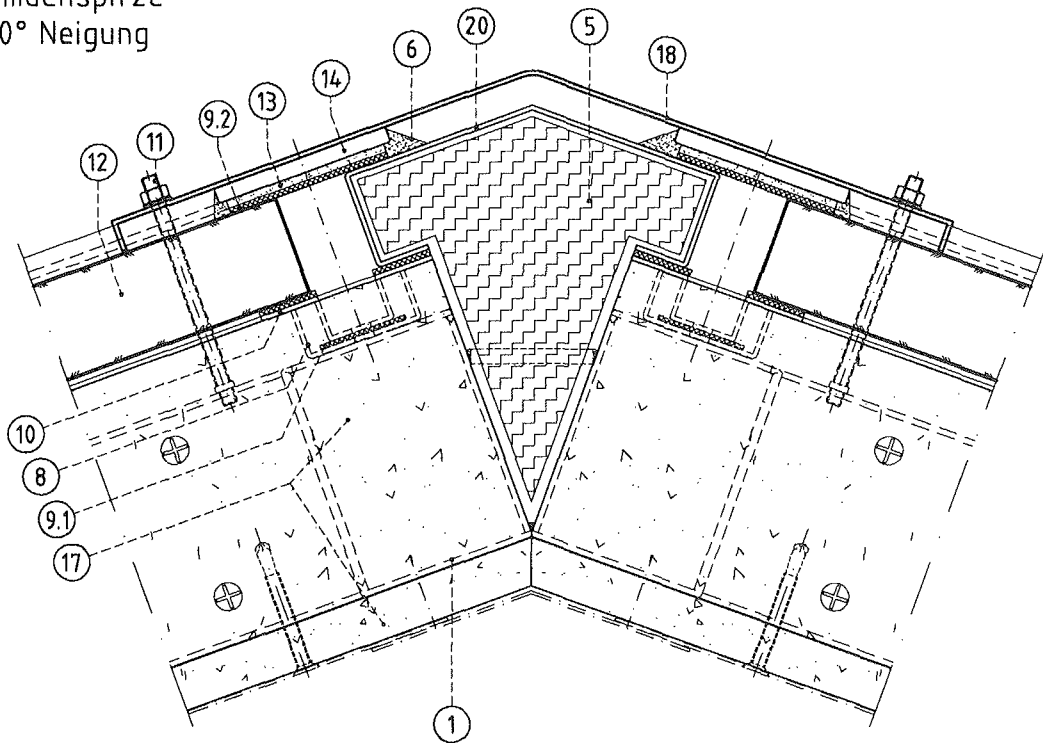
Positionsliste s. Anlage 14 und 15



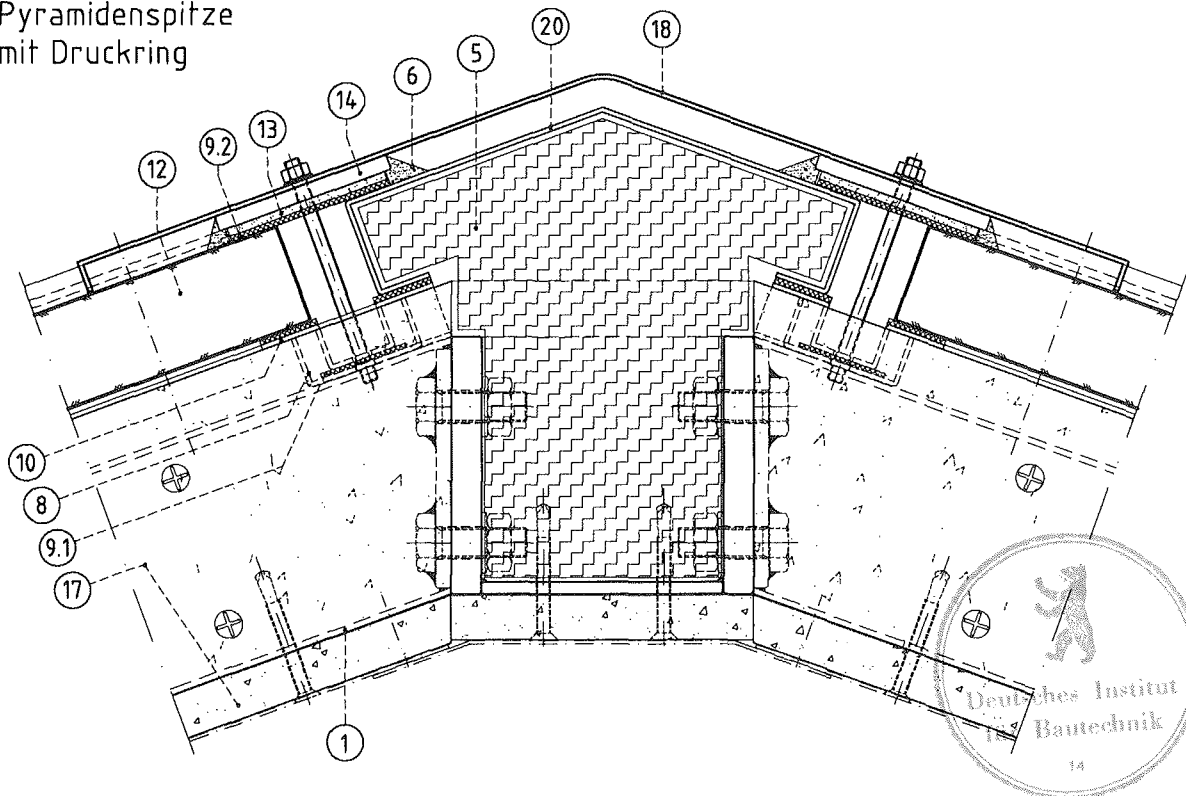
Brandschutzverglasung "SCHOTT-Eberspächer-System 1055"
 der Feuerwiderstandsklasse G 120 nach DIN 4102-13
 - Verbindung der Rahmenprofile, Anschluss an
 bekleidete Stahlunterkonstruktion (Ausführungsbeispiel) -

Anlage 11
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1055
 vom 8. JUNI 2007

Pyramidenspitze
mit 20° Neigung



Pyramidenspitze
mit Druckring



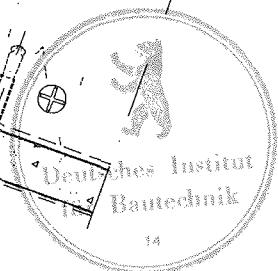
Maße in mm

Positionsliste s. Anlage 14 und 15

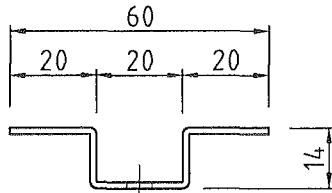
Brandschutzverglasung "SCHOTT-Eberspächer-System 1055"
der Feuerwiderstandsklasse G 120 nach DIN 4102-13

- Schnitt, Pyramidenspitze (Ausführungsbeispiele) -

Anlage 12
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1055
vom 8. JUNI 2007

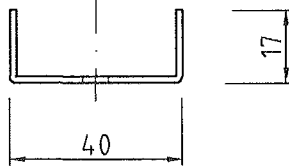


Position 10



Langlöcher 6 x 9

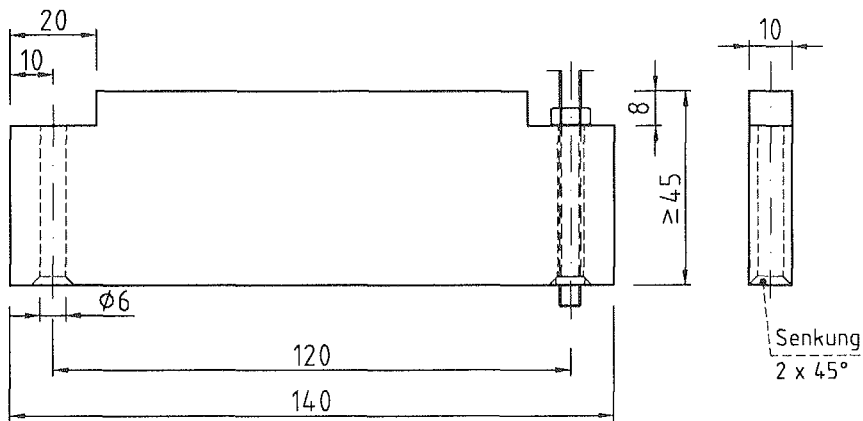
Position 8



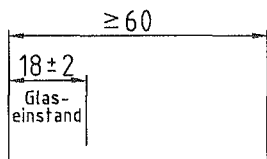
Stahlblech , verzinkt
1.5 mm dick

Position 21

(Verschraubung der
Trageklötze siehe
Anlage 3)

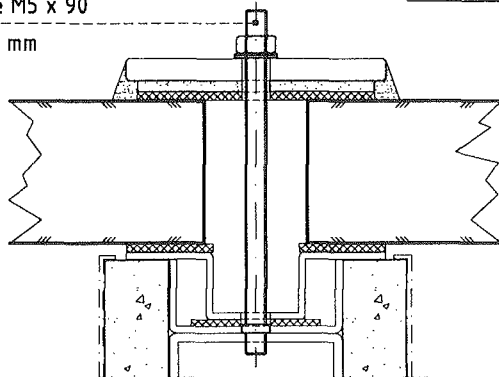


Position 11



wahlweise

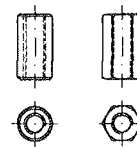
Bundschraube M5 x 90
Abstand <= 120 mm



Gewindestifte M5 x ..



Distanzbuchsen, rund oder
Sechskant M5 x >= 15



Maße in mm

Positionenliste s. Anlage 14 und 15

Brandschutzverglasung "SCHOTT-Eberspächer-System 1055"
der Feuerwiderstandsklasse G 120 nach DIN 4102-13

- Detailzeichnungen -

Anlage 13
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1055
vom 8. JUNI 2007

Pos.	Benennung, Werkstoff und Abmessungen
1	Haupt-, Quer- und Randträger, Stahlhohlprofil nach DIN EN 10305-2 bzw. 10305-3 bzw. 10305-5 oder DIN EN 10210-2 oder DIN EN 10219-2 der Stahlsorte \geq S235..., \geq 50 mm x 40 mm x 2 mm, Abstand der Hauptträger \leq 824 mm.
2	Träger-Wandanschluß, Winkelstahl nach DIN 1022, DIN 59370 oder DIN EN 10056-1 der Stahlsorte \geq S235..., \geq 25 mm x 25 mm x 3 mm, Länge \geq 40 mm, Abstand ca. 500 mm, wahlweise mit Pos. 1 verschweißt oder verschraubt.
3	Befestigungsschraube \geq M6 x 20, z.B. Sechskantschraube ISO 4017 (DIN 933) mit Sechskantmutter \geq M6, ISO 4032 (DIN 934) oder Einniet-Mutter, Stahl, für \geq M6- Schrauben.
4	Rahmenbefestigung, allgemein bauaufsichtlich zugelassene Dübel \geq \varnothing 8 mm mit Stahlschraube.
5	Nicht brennbare Mineralwolle der Klasse DIN 4102-A, Schmelzpunkt über 1000 °C.
6	Wahlweise zusätzliche Versiegelung mit schwer entflammbarer Fugendichtmasse der Baustoffklasse B1 gemäß DIN 4102-1, z. B. "FD- Plast E" der Compact Technology GmbH, Marke Kompakta oder Gluske GmbH nach Prüfzeugnis P-HFM 01 4 098 oder "EGOSILICON 210 B1" der Ego Dichtstoffwerke GmbH & Co. Betriebs KG oder Gluske GmbH nach Prüfzeugnis P-HFM 99 4 210.
7	Haupt-, Rand- und Querträgerverbindung mittels Winkelstahl nach DIN 1022, DIN 59370 oder DIN EN 10056-1 der Stahlsorte \geq S235..., \geq 35 mm x 35 mm x 4 mm, Länge \geq 32 mm und z. B. Sechskantschraube \geq M6 x 16 ISO 4017 (DIN 933) mit Sechskantmutter M6 ISO 4032 (DIN 934) oder wahlweise verschweißt (siehe Anlage 5).
8	U-Profil, Stahlblech, verzinkt, 1,5 mm dick (siehe Anlage 13).
9.1	Dichtung, wie beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.
9.2	Dito.
9.3	Dito.
10	Rippenprofil, Stahlblech, verzinkt, 1,5 mm dick (siehe Anlage 13).
11	Wahlweise Bundschraube M5 x \geq 80 oder Gewindestifte M5 x \geq 40 DIN 976 mit Distanzbuchsen (rund oder Sechskant) M5 x \geq 15, Abstand \leq 120 mm (siehe Anlage 13).
12	Isolierglasscheibe gemäß Anlage 16.
13	Falzdichtung, wie beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.
14	Glashalteleiste, Flachstahl, z. B. nach DIN EN 10058 der Stahlsorte \geq S235..., \geq 60 mm x 5 mm.
15	Unterlegscheibe-St. für Gewinde M5, z. B. nach ISO 7089 (DIN 125).
16	Anpreßmutter M5, z. B. ISO 4032 (DIN 934), mit einem Drehmoment von 1 Nm angezogen.
17	Trägerbekleidung aus nicht brennbarem Material der Baustoffklasse A1 gemäß DIN 4102-1, z. B. "PROMATECT-H" der Promat GmbH oder Gluske GmbH, \geq 15 mm dick, nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-MPA-E-00-643.
18	Wahlweise Verblendung mit Stahlblech- oder Aluminium- Profilen \geq 1,0 mm dick, geklebt, geklipst oder geschraubt.
19	Befestigung der Verblendung z. B. mit Bohrschrauben nach DIN EN ISO 10666 (DIN 7504), \geq 4,8 x 25, Abstand \leq 500 mm.



Brandschutzverglasung "SCHOTT-Eberspächer-System 1055"
 der Feuerwiderstandsklasse G 120 nach DIN 4102-13
 - Positionsliste, Teil 1 -

Anlage 14
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1055
 vom 8. JUNI 2007

Pos.	Benennung, Werkstoff und Abmessungen
20	Abdeckprofile aus abgekanntem oder gebogenem Stahlblech, verzinkt, $\geq 1,5$ mm dick.
21	Scheibentrageklötze, Flachstahl, z. B. nach DIN EN 10058, 10 mm dick (siehe Anlage 13).
22	Verklotzung nach den Richtlinien des Glaserhandwerks, Klötzchen aus nicht brennbarem Material der Baustoffklasse A1 gemäß DIN 4102-1, z. B. "FLAMMI 12" der Gluske GmbH, nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis 3482/0189 MPA BS.
23	Grat-Profilverbindung, Flachstahl, z. B. DIN EN 10058, ≥ 5 mm x 30 mm, Länge ca. 80 mm, Abstand ca. 500 mm, angeschweißt.
24	Wandanschlüsse aus abgekanntem Stahlblech, verzinkt, Wandstärke ≥ 3 mm, ggf. mit Aussteifung (siehe Anlage 5).
25	Wandanschluß-Profilverbindung, z. B. Sechskantschraube M8 x 20 nach ISO 4017 (DIN 933) mit Mutter M8, z. B. ISO 4032 (DIN 934), Abstand ≤ 1000 mm.
26	Auflageprofil, Stahlblech z. B. DIN 59413, verzinkt (mit Position 1 verschweißt), Wandstärke ≥ 3 mm.
27	Verschraubung der Scheibentrageklötze (Pos. 21), wahlweise über Pos. 11 mit zusätzlicher Mutter M5.
28	Bekleideter Stahlträger der Feuerwiderstandsklasse F 120-A nach DIN 4102-4
29	Verbindung von Brandschutzverglasung / bekleidete Stahlbauteile mit z. B. Sechskantschraube M8 x 25 nach ISO 4017 (DIN 933), Abstand ≤ 825 mm.



Brandschutzverglasung "SCHOTT-Eberspächer-System 1055"
der Feuerwiderstandsklasse G 120 nach DIN 4102-13

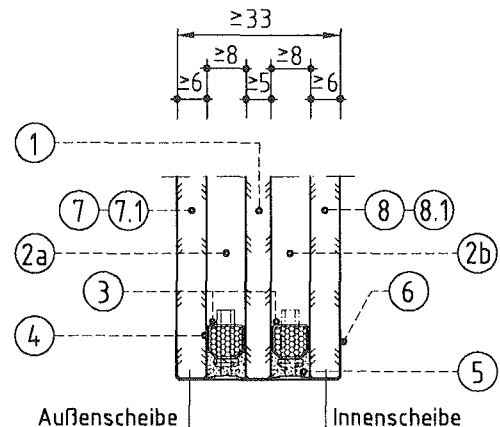
- Positionsliste, Teil 2 -

Anlage 15
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1055
vom 8. JUNI 2007

Isolierglasscheibe "SCHOTT ISO-PYRAN® R"

Aufbau:

- ① Mittelscheibe aus PYRAN® R, Nenndicke ≥ 5 mm, nach Bauregelliste B Teil 1 Lfd. Nr. 1.11.4,
- ② Scheibenzwischenraum, ≥ 8 mm breit,
 - a) außenliegender SZR mit zwei Schmelzventilen,
 - b) innenliegender SZR wahlweise mit zwei Schmelzventilen (abhängig vom Scheibentyp 8),
- ③ Abstandhalter, Stahlblechprofil
- ④ Primärdichtung
- ⑤ Sekundärdichtung
- ⑥ wahlweise Randfolie



im Überkopfbereich: gemäß den "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen" des DIBt, Fassung September 1998

- ⑦ Außenscheibe, Nenndicke ≥ 6 mm, wahlweise aus:
 - a) Spiegelglas bzw. Floatglas nach Bauregelliste A Teil 1 Lfd. Nr. 11.1, 11.10 bzw. 11.11 wahlweise gefärbt, bedruckt und/oder beschichtet,
 - b) Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) nach Bauregelliste A Teil 1 Lfd. Nr. 11.4.1 bzw. 11.12 aus Glaserzeugnissen wie unter 7 a),
 - c) Verbund-Sicherheitsglas (VSG) nach Bauregelliste A Teil 1 Lfd. Nr. 11.8 aus Glaserzeugnissen wie unter 7 a),
 - d) Verbund-Sicherheitsglas (VSG) nach Bauregelliste A Teil 1 Lfd. Nr. 11.8 aus Glaserzeugnissen wie unter 7 b),
 - e) Drahtglas aus Gußglas nach Bauregelliste A Teil 1 Lfd. Nr. 11.2 bzw. 11.10,
- ⑧ Innenscheibe, Nenndicke ≥ 6 mm, aus Glaserzeugnissen wie unter 7 c) oder 7 e),

im Bereich senkrechter Giebelflächen:

- ⑦.1 bzw. ⑧.1 Außen- bzw. Innenscheibe, Nenndicke ≥ 6 mm, aus Glaserzeugnissen wie unter Pos. 7a) bis 7e)



Die genaue Zusammensetzung der Materialien ist beim Deutschen Institut für Bautechnik in Berlin hinterlegt.

Maße in mm

Brandschutzverglasung "SCHOTT-Eberspächer-System 1055"
der Feuerwiderstandsklasse G 120 nach DIN 4102-13

- Aufbau der Isolierglasscheibe -

Anlage 16
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1055
vom 8. JUNI 2007

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:
-
-
-
-
- Baustelle bzw. Gebäude:
-
-
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14- des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....
(Ort, Datum)



.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Brandschutzverglasung " SCHOTT-Eberspächer-System 1055" der Feuerwiderstandsklasse G 120 nach DIN 4102-13 - Übereinstimmungsbestätigung -	Anlage 17 zur Zulassung Nr. Z-19.14-1055 vom 8 JUNI 2007
---	---